

NR. 1194 | 21.12.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Fakultätsordnung der
Katholisch-Theologischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 21.12.2016

**Fakultätsordnung
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum
vom 21. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), und Art. 28 Abs. 1 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 16.07.2015 (AB Nr. 1061 vom 21.08.2015), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.11.2015 (AB Nr. 1122 vom 04.12.2015), gibt sich die Katholisch-Theologische Fakultät die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

§ 3 Aufgaben der Fakultät

§ 4 Organe und Ordnungen der Fakultät

§ 5 Organisation der Fakultät

§ 6 Dekanin oder Dekan bzw. Dekanat

§ 7 Fakultätsrat

§ 8 Studienbeirat

§ 9 Qualitätsverbesserungskommission

§ 10 Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte

§ 11 Bibliothek

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät

§ 13 Inkrafttreten

Präambel

Im Bewusstsein, dass das Ruhrgebiet als eine von Europas größten Transformationsregionen eine in Deutschland einzigartige Vielfalt aus Religionen und Religiosität in der Alltagswelt bietet, stellt sich die Katholisch-Theologische Fakultät der Herausforderung, Theologie als Wissenschaft im öffentlichen Diskurs der Zivilgesellschaft und der katholischen Kirche präsent zu halten.

In der Überzeugung, dass theologische Forschung und Lehre einen genuinen Beitrag zu den Transformationen der modernen Gesellschaft leisten soll und im Kontext der Vielfalt der Universität leisten kann, versteht sich die Katholisch-Theologische Fakultät als Teil der Universität.

In der Einsicht, dass Glauben ohne ‚Denken‘ kein Glauben ist, setzt die Katholisch-Theologische Fakultät Glauben und Denken in ein produktiv-kritisches Verhältnis, um beide für ein ‚Heute‘ vor dem Hintergrund ihrer historischen Entwicklung als bedeutsam aufzuzeigen.

In der Absicht, die theologische Wissenschaft in ihrer ganzen Breite und Vielfalt an der Ruhr-Universität für und in der Ruhrregion präsent zu halten, widmet sich die Katholisch-Theologische Fakultät der theologischen Lehre und Forschung. Sie versteht sich als ein Ort internationaler Spitzenforschung und breiter theologischer Bildung.

In der Erkenntnis, dass die dynamischen Veränderungen in Kirche, Gesellschaft und Universität Herausforderungen darstellen, die starke Partner erfordern, kooperiert die Katholisch-Theologische Fakultät mit der Katholisch-Theologischen Fakultät Paderborn und den Instituten für Katholische Theologie in der Universitätsallianz Ruhr.

In der Zuversicht, dass das Land Nordrhein-Westfalen und die Ruhr-Universität die Katholisch-Theologische Fakultät in ihrer wissenschaftlichen Freiheit und Verantwortung fördern und unterstützen, sieht sich die Katholisch-Theologische Fakultät in der Struktur der Universität fest verankert und gibt sich daher die folgende Verfassung.

§ 1 Rechtsstellung

Die Katholisch-Theologische Fakultät ist eine organisatorische Grundeinheit der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 26 Abs. 1 HG in Verbindung mit Art. 20 VerfRUB.

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- (1) Mitglieder der Katholisch-Theologischen Fakultät sind gemäß Art. 23 VerfRUB die in Art. 3 VerfRUB genannten Personen, die der Fakultät zugeordnet sind.
- (2) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Fakultäten, zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen, wissenschaftlicher Einrichtungen in Trägerschaft mehrerer Fakultäten sowie fakultätsübergreifender Einrichtungen können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die andere Fakultät bzw. zentrale wissenschaftliche Einrichtung zustimmt (Kooptation). *Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats.* Der gleiche Personenkreis aus der Katholisch-Theologischen Fakultät kann mit Zustimmung des Fakultätsrats die Mitgliedschaft in anderen Fakultäten erwerben.
- (3) Angehörige der Katholisch-Theologischen Fakultät sind gemäß Art. 23 VerfRUB die in Art. 4 VerfRUB genannten Personen, die der Fakultät zugeordnet sind.

§ 3 Aufgaben der Fakultät

Die Katholisch-Theologische Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Ruhr-Universität die im Fachgebiet der Katholischen Theologie liegenden Aufgaben in Forschung und Lehre. Die nähere Bestimmung der Aufgaben ergibt sich aus Art. 24 VerfRUB.

§ 4 Organe und Ordnungen der Fakultät

- (1) Organe der Katholisch-Theologischen Fakultät sind der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat.
- (2) Die Fakultät erlässt die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Beschlüsse über die Fakultätsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.
- (3) Unter der Verantwortung der Fakultät können wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne des Art. 29 VerfRUB gebildet werden.

§ 5 Organisation der Fakultät

- (1) Die Geschäfte der Fakultät werden von einer Dekanin oder einem Dekan sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan geführt.
- (2) Auf Grund eines Beschlusses des Fakultätsrats mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder können die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, das aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgabe der Studiendekanin oder des Studiendekans.

§ 6 Dekanin oder Dekan bzw. Dekanat

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Ruhr-Universität und führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Zu den Aufgaben der Dekanin oder des Dekans gehört insbesondere:
- a) Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.
 - b) Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat und nach den Maßgaben des zentralen Hochschulentwicklungsplans der Ruhr-Universität den Entwicklungsplan der Fakultät und ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Lehrberichts, für die Durchführung der Evaluation gemäß § 7 Abs. 2 und 3 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.
 - c) Sie oder er verteilt die Stellen und Haushaltsmittel innerhalb der Fakultät auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat von ihr oder ihm festgelegten Verteilungsgrundsätze.
 - d) Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät.
 - e) Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
 - f) Sie oder er trägt die Verantwortung für die Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen.
 - g) Sie oder er informiert den Fakultätsrat regelmäßig über seine Dienstgeschäfte und legt in strukturelevanten Fragen Rechenschaft ab.
- Der Dekanin oder dem Dekan bzw. dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrats weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan, diese oder dieser durch die Professorin oder den Professor vertreten, die oder der bei der Wahl zum Fakultätsrat die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 HG erfüllt. Die Wahl hat unter dem Vorsitz der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans zu erfolgen. Sie bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Werden die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen, das aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen besteht, vertritt die Dekanin oder der Dekan die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die

Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

- (5) Der Fakultätsrat kann bestimmen, dass die Studiendekanin oder der Studiendekan einer anderen Gruppe im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HG angehört.
- (6) Vor der Wahl des ersten Prodekans bzw. der ersten Prodekanin kann der neu gewählte Dekan einen Wahlvorschlag machen. Die Aufgabenbereiche der Prodekaninnen oder Prodekane sind vor deren Wahl unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 8 dieser Ordnung durch den Fakultätsrat festzulegen.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich gemäß § 6 Abs. 3 dieser Ordnung eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet mit dem Ende der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Sie oder er wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, dass das Studium ordnungsgemäß innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden kann und dass die Studierenden angemessen betreut werden.
 - b) Sie oder er ist verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen.
 - c) Sie oder er führt den Vorsitz in dem Studienbeirat gemäß § 8.
 - d) Sie oder er empfiehlt dem Fakultätsrat Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Lehre.
 - e) Sie oder er berichtet dem Fakultätsrat mindestens einmal im Semester über ihre oder seine Arbeit.
 - f) Sie oder er wirkt maßgeblich mit bei der Erstellung der Entwürfe und Anpassung der Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 7 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen die Organisation von Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig.
- (2) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für:
 - a) alle die Organisation von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung betreffenden Angelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder und die Verabschiedung der sonstigen Ordnungen der Fakultät, insbesondere der Prüfungs- und Studienordnungen,

- c) die Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans bzw. des Dekanats gemäß § 6 Abs. 3 der Fakultätsordnung,
 - d) die Entgegennahme und Beratung der Berichte der Dekaninnen oder der Dekane bzw. des Dekanats, insbesondere des Lehrberichts,
 - e) die Beratung des Entwicklungsplans der Fakultät und der Grundsätze für die Verteilung der Stellen und Mittel gemäß § 27 Abs. 1 HG,
 - f) die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade und Ehrengrade, sofern nicht andere Ordnungen der Fakultät etwas Anderes bestimmen,
 - g) die Beschlussfassung über Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.
- (3) Dem Fakultätsrat gehören an die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan bzw. die Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme, mit Stimmrecht sieben Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, drei Studierende.
 - (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates nach § 7 Abs. 3 dieser Ordnung werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Statusgruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
 - (5) Der Fakultätsrat wird regelmäßig durch die Dekanin oder den Dekan einberufen, mindestens zweimal pro Semester. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.
 - (6) Ein Vorschlag zur Tagesordnung ist mit den entsprechenden Anlagen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern vorzulegen. Über Angelegenheiten, die über den Vorschlag der Tagesordnung hinausgehen, kann nur entschieden werden, wenn dem zwei Drittel des Fakultätsrates zustimmen. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.
 - (7) Der Fakultätsrat nimmt den Bericht der Dekanin oder des Dekans bzw. des Dekanats zu den Dekanatsgeschäften in jeder ordentlichen Sitzung zur Kenntnis.
 - (8) Im Rahmen der Benehmensherstellung kann der Fakultätsrat eine Vorlage der Dekanin oder des Dekans einmalig begründet zurückweisen. In diesem Falle wird sich die Dekanin oder der Dekan bemühen, eine einvernehmliche Vorlage bis zur nächsten Sitzung des Fakultätsrates einzureichen.
 - (9) Auf Beschluss von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates kann die Dekanin oder der Dekan beauftragt werden, in Angelegenheiten von besonderer Tragweite einen erweiterten Fakultätsrat einzuberufen. Dem erweiterten Fakultätsrat gehören alle Hochschullehrinnen und Hochschullehrer als stimmberechtigte Mitglieder an. Die übrigen Statusgruppen entsenden je ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied, gemessen an der Stimmenzahl bei der Wahl zum Fakultätsrat, in den erweiterten Fakultätsrat.
 - (10) Die Sitzungen des Fakultätsrates bzw. des erweiterten Fakultätsrates sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze fakultätsöffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausge-

geschlossen werden. Sofern nicht anders bestimmt, richtet sich das Stimmrecht nach den Verfahrensgrundsätzen der Rahmenordnung für Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ruhr-Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat von dem Studienbeirat der Fakultät gemäß § 28 Abs. 8 HG beraten. Der Studienbeirat berät den Fakultätsrat und die Dekanin oder den Dekan bzw. das Dekanat in allen in deren Zuständigkeit liegenden Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Er nimmt Stellung zu den Entwürfen von Studien- und Prüfungsordnungen, macht Vorschläge zu ihrer Verbesserung und kann Anträge stellen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Stellungnahme zum Lehrangebot der Fächer und seiner Koordination vor der Verabschiedung,
 - b) die Vorbereitung der Beschlussfassung in Fällen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern der Fakultät, soweit dafür ordnungsgemäß keine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
 - c) die Unterstützung der Dekanin oder des Dekans bei der Vorbereitung des Lehrberichts und bei der Durchführung der Evaluation der Lehre sowie bei Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Lehre,
 - d) die Vorbereitung von Neufassungen der Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät.
- (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden. Betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 3 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- (3) Dem Studienbeirat gehören zur einen Hälfte je zwei Vertreter der Statusgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie Lehraufgaben wahrnehmen, an. In der Regel handelt es sich bei den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um Studienfachberaterinnen oder -berater. In seiner anderen Hälfte besteht der Studienbeirat aus vier Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden.

Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Bei Abstimmungen verfügt jedes Mitglied einschließlich der oder des Vorsitzenden über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.
- (4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr. Der Studiendekan oder die Studiendekanin übernimmt den Vorsitz im Studienbeirat.

- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ruft den Studienbeirat in der Regel mindestens einmal im Semester zusammen. Er hat unverzüglich zusammenzutreten, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.

§ 9 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Die Fakultät verfügt über eine Qualitätsverbesserungskommission im Sinne des Art. 16 Abs. 4 VerfRUB.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission berät die Dekanin oder den Dekan bzw. das Dekanat, indem sie ein Votum zu den Fortschrittsberichten gemäß § 3 Abs. 3 Studiumsqualitätsgesetz abgibt. Sie macht planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel auf Grundlage der der Fakultät zur Verfügung stehenden Mittelzuweisungen und legt diese dem Fakultätsrat vor.
- (3) Die Qualitätsverbesserungskommission erarbeitet Richtlinien zur Antragstellung zur Verwendung von Qualitätsverbesserungsmitteln. Anträge zur Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel können aus allen Statusgruppen gestellt werden. Die Antragsfristen für das Einreichen der Anträge zur Verwendung der Mittel werden zu Beginn des Semesters in der ersten Fakultätsratssitzung bekannt gegeben. Die Qualitätsverbesserungskommission berät über die Anträge zur Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel und legt dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag vor.
- (4) Die Qualitätsverbesserungskommission hat elf Mitglieder aus allen Statusgruppen. Ihr gehören je zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und sechs Studierende an. Bei Abstimmungen verfügt jedes Mitglied einschließlich der oder des Vorsitzenden über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag der Qualitätsverbesserungskommission vor. Der Dekan gehört der Qualitätsverbesserungskommission ohne Stimmrecht an.
- (5) Die Mitglieder der Kommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Fakultätsrat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Qualitätsverbesserungskommission.
- (6) Die Kommission tagt in der Regel mindestens einmal pro Semester. Sie berichtet dem Fakultätsrat mindestens einmal pro Semester.

§ 10 Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Die Katholisch-Theologische Fakultät verfügt neben der Qualitätsverbesserungskommission nach § 9 über eine Evaluationskommission gemäß § 4 Evaluationsordnung der Ruhr-Universität.
- (2) Sie bildet eine Sprachenkommission, der zwei Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Studierende angehören. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre, bei den studentischen Mitgliedern ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Fakultätsrat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Sprachenkommission. Die Sprachenkommission tritt mindestens einmal im Semester auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen.

- (3) Sie bildet zusammen mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät eine gemeinsame Bibliothekskommission nach § 11 Abs. 4 dieser Ordnung.
- (4) Der Fakultätsrat wählt die Prüfungsausschüsse der Fakultät nach Maßgabe der Prüfungsordnungen sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultät in den mit anderen Fakultäten zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten gebildeten beschließenden Ausschüssen.
- (5) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen und zur Beratung der Dekaninnen und Dekane bzw. des Dekanats weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Beauftragte einsetzen. Die Vorschläge und Empfehlungen der Kommissionen müssen von den zuständigen Organen der Fakultät behandelt werden.
- (6) Die Katholisch-Theologische Fakultät bestellt eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nach Art. 25 VerfRUB. Das Nähere zur Wahl regelt eine Wahlordnung der Ruhr-Universität. Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte kann stellvertretend für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte an Sitzungen des Fakultätsrates, der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fakultät mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 25 VerfRUB und entsprechend §§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 1 VerfRUB ist sie bezüglich aller Sitzungen wie ein Mitglied zu informieren.

§ 11 Bibliothek

- (1) Die Katholisch-Theologische Fakultät unterhält unter der Verantwortung des Rektorats zusammen mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät einen dezentralen Standort der Hochschulbibliothek als Teil der zentralen Betriebseinheit Hochschulbibliothek gemäß Art. 32 Abs. 1 VerfRUB.
- (2) Die Ausgestaltung der bibliothekarischen Aufgaben und Verfahren, der organisatorischen Zuständigkeiten und der technischen Infrastruktur erfolgt nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen und im Einvernehmen mit der Direktion der Hochschulbibliothek.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt eine Bibliotheksbeauftragte oder einen Bibliotheksbeauftragten, die oder der die Fakultät in Belangen, die die Organisation der Bibliothek betreffen, insbesondere in der gemeinsamen dezentralen Bibliothekskommission vertritt. Die Amtszeit der Bibliotheksbeauftragten oder des Bibliotheksbeauftragten beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Katholisch-Theologische Fakultät bildet zusammen mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät eine Bibliothekskommission.
 - a) Sie entsendet neben der Bibliotheksbeauftragten oder dem Bibliotheksbeauftragten je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, je eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, in der Regel aus dem Kreis der Beschäftigten der dezentralen Bibliothek, sowie je zwei Studierende.
 - b) Der Fakultätsrat wählt die aus der Katholisch-Theologischen Fakultät zu entsendenden Mitglieder der Bibliothekskommission auf Vorschlag der Statusgruppen. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, bei den studentischen Mitgliedern ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
 - c) Die oder der Vorsitzende, die oder den die Bibliothekskommission aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt, ruft die Kommission mindestens einmal im Semester zusammen.

- (5) Literatur, die aus Mitteln der Fakultät, Spenden, Drittmitteln oder aus im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zugesagten Mitteln erworben wurde, wird in den Bestand der Hochschulbibliothek übernommen. Sie muss bibliographisch im Gesamtkatalog der Hochschulbibliothek erfasst sowie den Nutzergruppen zugänglich sein. Aus Drittmitteln finanzierte Literatur muss erst nach Abschluss der entsprechenden Drittmittelprojekte zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät

- (1) Die der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel werden durch die Dekanin bzw. den Dekan innerhalb der Fakultät gemäß § 27 Abs. 1 HG verteilt.
- (2) Bei der Verteilung der Stellen und Mittel beachtet die Dekanin oder der Dekan die vom Rektorat beschlossenen Prinzipien und Maßgaben. Darüber hinaus orientiert sich die Verteilung an den Anforderungen, die sich aus den Prüfungs- und Studienordnungen ergeben, sowie an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen und an den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.

Bei der Verteilung der Stellen und Mittel ist die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte beratend zu konsultieren. Darüber hinaus ist die Dekanin oder der Dekan die Stellen- und Mittelverteilung betreffend gegenüber dem Fakultätsrat einmal pro Semester rechenschaftspflichtig.

- (3) Die Verwaltung der in der Fakultät gemäß Abs. 1 verteilten Stellen und Mittel erfolgt durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen in der Fakultät im Rahmen der Zuweisung gemäß Abs. 2 und unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 16.12.2015.

Bochum, den 21. Dezember 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich